



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	10.05.2010	
Jugendhilfeausschuss	08.06.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mehrwertsteuersätze für das Schüler Mittagessen

Anfrage der SPD-Fraktion / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.03.2010:

„Wie der aktuellen Presseberichterstattung (Süddeutsche Zeitung 10.03.2010) zu entnehmen ist, verlangt die Bundesregierung zukünftig den vollen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 % auf Schüler Mittagessen. Bislang mussten Schulkantinen für die Zubereitung lediglich den ermäßigten Satz von 7 % zahlen. Da mit dem Schüler Mittagessen auch Leistungen verbunden sind, die „ nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind“, wird gesund zubereitetes Essen, wie beispielsweise Biokost, demnächst teurer veranschlagt als Fastfood am Imbissstand, wo nach wie vor der ermäßigte Steuersatz gilt. In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Haben die an den Schulen tätigen Cateringunternehmen bereits eine weitere Preiserhöhung in Aussicht gestellt?
2. Wurde die Mehrwertsteuererhöhung bereits im gegenwärtigen Ausschreibungsverfahren berücksichtigt?
3. Welche Auswirkungen hat die Berechnung des vollen Mehrwertsteuersatzes auf die zukünftigen Schülerbeiträge für das Mittagessen?
4. Welche Vorstöße auf kommunaler Ebene gegen die Absicht des Finanzministeriums sind der Verwaltung bekannt?“

Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1-3:

Wie der Presse zu entnehmen ist, hat der Oberbürgermeister der Stadt Tübingen die Diskussion neu entfacht. Zu recht kritisiert er die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze: Kommt das Schulessen von einem Lieferanten und sorgt dieser für die Ausgabe des Essens und die Geschirreinigung, dann sind 19 % Mehrwertsteuer zu veranschlagen und nicht 7 %, wie die Mahlzeit an sich besteuert ist.

Extrem betrachtet wäre ein Essen der Schüler/innen im Imbiss mehrwertsteuerrechtlich günstiger als das Essen in der Schulmensa. Das ist zumindest verwunderlich, wenn man bedenkt, dass gesunde Ernährung für Schülerinnen und Schüler wichtig ist.

Der Mehrwertsteuersatz für das Schülermittagessen richtet sich nach der Verzehrsituation. Er beträgt entweder 7 % oder 19 %.

Diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit etlichen Jahren. Es handelt sich nicht um eine Änderung.

Die Caterer müssen für die Dienstleistung „Mittagessen“ in den von ihnen bewirtschafteten Schulmensen 19% Mehrwertsteuer abführen.

Unter „Dienstleistung“ in diesem Sinne ist neben der Zubereitung und Bereitstellung der Speisen und Getränke auch die Portionierung und Ausgabe der Speisen vor Ort, die Reinigung der Räume und Tische, des Geschirrs und des Bestecks etc. zu verstehen.

Derartige Bewirtschaftungsverträge zwischen der Stadt Köln und Catering-Unternehmen bestehen derzeit für 20 Schulstandorte.

Für Essen, das von Catering-Unternehmen lediglich an Schulen geliefert wird (ohne Dienstleistung/Personalgestellung), gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%.

Derartige Bewirtschaftungsverträge zwischen der Stadt Köln und Catering-Unternehmen bestehen derzeit für 8 Schulstandorte.

In den Offenen Ganztagschulen sowie bei der überwiegenden Zahl der Schulen der Sekundarstufe I liegt die Bewirtschaftung der Mensen in der Verantwortung der jeweiligen Kooperationspartner.

Bei den Offenen Ganztagschulen des Primarbereichs erfolgen die Essensausgabe sowie die damit verbundenen Dienstleistungen durch die hauswirtschaftlichen Kräfte der jeweiligen Träger. Hier fallen demnach 7 % Mehrwertsteuer an.

Ebenso wird in der überwiegenden Zahl der Schulen mit Sekundarbereich I verfahren, in denen sich die Versorgung der Schülerinnen und Schüler - organisiert von den Trägern der Betreuungsmaßnahme „Mittagspause PLUS“ - im Aufbau befindet.

Zu Frage 4:

Auszug aus einer Stellungnahme des Deutschen Städtetages vom 07.04.2010:

„Der von Ihnen zitierte Zeitungsartikel stellt in diesem Zusammenhang den Sachverhalt verzerrt dar. Auch bei Mc Donalds und Co. zahlen die Kunden ebenfalls 19 % Mehrwertsteuer, wenn sie das Essen im Restaurant zu sich nehmen. Soweit sie das Essen nur am Tresen abholen und es außerhalb des Restaurants zu sich nehmen, gilt dagegen der Steuersatz von 7 %. Insoweit werden Imbissstände und Schulkantinen gleich behandelt.“

Wir können allerdings nicht ausschließen, dass die geltende Rechtslage vielleicht bisher in einigen Regionen nicht immer richtig zur Anwendung gelangt ist, also bisher unzulässiger Weise der ermäßigte Steuersatz gewährt wurde und diese Praxis nunmehr beendet worden ist. Hierauf scheint der Artikel abzuheben. In diesem Fall können wir aber naturgemäß der Finanzverwaltung nicht vorwerfen, dass sie nun das Steuerrecht richtig anwendet. Gegen die richtige Anwendung geltenden Steuerrechts können und wollen wir uns grundsätz-

lich nicht aussprechen.

Die vorstehende Belastungssystematik des Umsatzsteuergesetzes ist aus der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie abgeleitet und damit nicht im nationalen Kontext verhandelbar. Daher sind die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Spitzenverbände sehr beschränkt. Die Hauptgeschäftsstelle wird das Anliegen aber bei zukünftigen Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berücksichtigen. Die Erfolgsaussichten lassen sich nur bedingt kalkulieren, da die Entscheidungsstrukturen auf europäischer Ebene naturgemäß recht komplex sind.“

gez. Dr. Klein